

# **LEISTUNGSBESCHREIBUNG – AUSSCHREIBUNG Nr. VT/2011/047**

## **Pilotprojekt – Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung**

### **1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS**

Pilotprojekt – Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung

Haushaltslinie 04 03 14 00 – Pilotprojekt: Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung auf Vorschlag des Europäischen Parlaments

### **2. HINTERGRUND**

#### **2.1. Die Strategie Europa 2020**

Die europäische Wirtschaftsstrategie Europa 2020<sup>1</sup> wurde im März 2010 von der Europäischen Kommission auf den Weg gebracht und soll die EU-Wirtschaft aus der Krise führen und auf das nächste Jahrzehnt vorbereiten.

Diese Strategie beruht auf drei sich gegenseitig verstärkenden Prioritäten:

- Intelligentes Wachstum: Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft
- Nachhaltiges Wachstum: Förderung einer ressourcenschonenderen, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft
- Integratives Wachstum: Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialen und territorialen Zusammenhalt

Mit fünf Leitzielen wurde abgesteckt, wo die EU im Jahr 2020 stehen soll und woran die erzielten Fortschritte gemessen werden können. Die einzelnen Mitgliedstaaten wurden ersucht, die Leitziele auf EU-Ebene unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen in nationale Ziele umzusetzen:

- 75 % der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren sollten in Arbeit stehen.
- 3 % des BIP der EU sollten für F&E aufgewendet werden.
- Die 20-20-20-Klimaschutz-/Energieziele sollten erreicht werden.

---

<sup>1</sup> EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endg.  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52010DC2020:DE:HTML>

- Der Anteil der Schulabbrecher sollte auf unter 10 % abgesenkt werden, und mindestens 40 % der jüngeren Generation sollten einen Hochschulabschluss haben.
- Die Zahl der armutsgefährdeten Personen sollte um 20 Millionen sinken.

### **Integratives Wachstum – eine Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und sozialem und territorialem Zusammenhalt**

Integratives Wachstum heißt, die Menschen durch ein hohes Beschäftigungsniveau, Investitionen in Kompetenzen, die Bekämpfung der Armut sowie die Modernisierung der Arbeitsmärkte, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der sozialen Schutzsysteme zu befähigen, Veränderungen zu antizipieren und zu bewältigen und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schaffen. Der Nutzen des Wirtschaftswachstums muss allen Teilen der Union einschließlich ihrer entlegensten Gebiete zugute kommen und so den territorialen Zusammenhalt fördern. Es geht darum, allen Menschen Zugangsmöglichkeiten und Chancen über ihr gesamtes Leben hinweg zu bieten. Europa muss sein Arbeitskräftepotenzial voll ausschöpfen, um die mit einer alternden Bevölkerung und wachsendem weltweitem Wettbewerb verbundenen Herausforderungen zu meistern.

Die Maßnahmen in diesem vorrangigen Bereich erfordern eine Intensivierung der Beschäftigungs- und Bildungspolitik sowie der sozialen Sicherung durch vermehrte Beteiligung am Arbeitsleben und den Abbau der strukturellen Arbeitslosigkeit sowie eine Stärkung der sozialen Verantwortung der Unternehmen.

Von großer Bedeutung wird in diesem Zusammenhang der Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstigen Versorgungseinrichtungen sein. Eine Schlüsselrolle kommt auch der Umsetzung der Flexicurity-Grundsätze und der Befähigung der Menschen zu, sich durch Aneignung neuer Qualifikationen an neue Gegebenheiten anzupassen und sich beruflich neu zu orientieren.

Es sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und die Ungleichheit in der Gesundheitsversorgung zu reduzieren, damit das Wachstum bei der gesamten Bevölkerung ankommt. Genauso wichtig ist aber auch die Fähigkeit, Gesundheit und Aktivität im Alter zu fördern, um den sozialen Zusammenhalt und eine höhere, nachhaltige Produktivität zu ermöglichen.

#### **2.2. Europäische Plattform gegen Armut**

Zur Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 haben die Staats- und Regierungschefs eine Reihe von Leitinitiativen beschlossen. Zu diesen Leitinitiativen gehört auch die **europäische Plattform gegen Armut**<sup>2</sup>, die den Mitgliedstaaten

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Ein europäischer Rahmen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt, KOM(2010) 758 endg. –

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0758:FIN:DE:PDF>

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – List of key initiatives – Accompanying document to the Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions – The European Platform against

dabei helfen soll, den Kampf gegen die soziale Ausgrenzung zu intensivieren und dadurch wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu schaffen, indem sie unter Armut und sozialer Ausgrenzung leidende Menschen unterstützen und es ihnen ermöglichen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Im Rahmen der Initiative wird Folgendes benötigt:

- Maßnahmen in allen Politikbereichen
- stärkerer und wirksamerer Einsatz der EU-Fonds zur Unterstützung der sozialen Eingliederung
- Förderung faktengestützter sozialer Innovation
- partnerschaftliches Arbeiten und Bündelung des Potenzials der Sozialwirtschaft
- bessere Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten

### **2.3. Offene Methode der Koordinierung in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung**

Die offene Methode der Koordinierung (OMK) im Bereich der sozialen Eingliederung wurde 2001 als breit angelegtes Koordinierungsverfahren auf EU-Ebene eingeführt. Später wurde sie auf Renten, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege ausgedehnt und wurde in „offene Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung“ umbenannt.

Im Juli 2008 legte die Europäische Kommission als Teil ihrer erneuerten Sozialagenda die Mitteilung „Ein erneuertes Engagement für ein soziales Europa: Verstärkung der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung“<sup>3</sup> vor.

Die Integration der OMK Soziales in die Strategie Europa 2020 bietet der EU eine solidere Basis, von der aus sie ihre Ziele erreichen kann. In den Schlussfolgerungen des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (EPSCO) vom 6. Dezember 2010 mit dem Titel „The Social dimension in the context of an integrated Europe 2020 Strategy“<sup>4</sup> („Soziale Dimension im Rahmen der Strategie „Europa 2020“) wird die Kommission aufgefordert, den Ausschuss für Sozialschutz (SPC) bei seiner Arbeit zu unterstützen, soweit die soziale Dimension von Europa 2020 in seine Zuständigkeit fällt. Der Ausschuss für Sozialschutz wird seinerseits ersucht, für die Verfolgung der sozialen Lage und der Entwicklung der Politik im Bereich des Sozialschutzes, einschließlich einer Bewertung der sozialen Dimension von Europa 2020, zu sorgen.

---

Poverty and Social Exclusion: A European framework for social and territorial cohesion COM(2010) 758 final – <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52010SC1564:EN:NOT>

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „**Ein erneuertes Engagement für ein soziales Europa: Verstärkung der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung**“ – KOM(2008) 418 endg. – <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52008DC0418:DE:HTML>

<sup>4</sup> <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/10/st15/st15895.de10.pdf>

Es ist wichtig, dass die im Rahmen der OMK Soziales entwickelten Instrumente und die Governance-Struktur von Europa 2020 sich gegenseitig befruchten und damit optimal den Zwecken der neuen Strategie dienen. Daher wird die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten und wichtigen Interessenträgern weiter auf Lösungen hinarbeiten, die Eigenverantwortung, Engagement und konkretes Handeln gewährleisten.

## **2.4. Aktive Eingliederung**

Bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung spielt die Eingliederung arbeitsmarktferner Personen eine sehr wichtige Rolle. Die anhaltend hohe Zahl der von Armut bedrohten und vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen stellt eine große Herausforderung auf dem Weg zum sozialen Zusammenhalt und bei der Wahrung der im EU-Vertrag verankerten Menschenwürde dar.

Im Jahr 2008 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung mit gemeinsamen Grundsätzen und praktischen Leitlinien für Strategien zur aktiven Eingliederung auf nationaler Ebene<sup>5</sup> angenommen. Diese gemeinsamen Grundsätze wurden seitdem vom Rat (Dezember 2008)<sup>6</sup> und vom Europäischen Parlament (Mai 2009)<sup>7</sup> befürwortet. Im März 2010 haben die Sozialpartner eine Rahmenvereinbarung über integrative Arbeitsmärkte<sup>8</sup> abgeschlossen.

Um die am stärksten benachteiligten Personen eingliedern zu können, müssen umfassende Strategien zur aktiven Eingliederung ausgearbeitet und umgesetzt werden, die folgende drei Politikmaßnahmen miteinander verbinden: eine angemessene Einkommensstützung, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen. Strategien zur aktiven Eingliederung zielen darauf ab, den Arbeitsfähigen durch Strategien im Bereich des Sozialschutzes die Eingliederung in eine nachhaltige und hochwertige Beschäftigung zu erleichtern, und dienen gleichzeitig dem übergeordneten Ziel, allen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern, insbesondere in Bezug auf diejenigen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind und ausgeschlossen bleiben werden.

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung verankert, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen sollen.

---

<sup>5</sup> Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen (K(2008) 5737). Siehe unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:307:0011:0014:DE:PDF>

<sup>6</sup> „Council Conclusions on common active inclusion principles to combat poverty more effectively“ („Schlussfolgerungen des Rates über gemeinsame Grundsätze für die aktive Eingliederung zugunsten einer wirksameren Armutsbekämpfung) (vom 17. Dezember 2008). Siehe unter <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st15/st15984.de08.pdf>

<sup>7</sup> Europäisches Parlament, Entschließung vom 6.5.2009, 2008/2335 (INI). <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2009-0371+0+DOC+XML+V0//DE>

<sup>8</sup> „Framework agreement on inclusive labour markets“, 25. März 2010. [http://www.etuc.org/IMG/pdf\\_20100325155413125.pdf](http://www.etuc.org/IMG/pdf_20100325155413125.pdf)

## 2.5. Mindesteinkommen

Die Empfehlung der Kommission zur aktiven Eingliederung stützt sich auf die Empfehlung 92/441/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, „im Rahmen eines globalen und kohärenten Instrumentariums zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung an[zu]erkennen, dass jeder Mensch einen grundlegenden Anspruch auf ausreichende Zuwendungen und Leistungen hat, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können“.

In der Empfehlung aus dem Jahr 2008 empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, „eine integrierte umfassende Strategie zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen zu gestalten und durchzuführen, die angemessene Einkommensunterstützung, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen in sich vereint“. Die Kommission empfiehlt ferner, dass „[d]ie Konzepte zur aktiven Eingliederung [...] für die Arbeitsfähigen die Eingliederung in eine nachhaltige und hochwertige Beschäftigung erleichtern und denen, die keiner Beschäftigung nachgehen können, Zuwendungen zukommen lassen [sollten], die ein Leben in Würde ermöglichen, und sie bei der Teilhabe an der Gesellschaft unterstützen [sollten]“.

Im Zusammenhang mit der europäischen Plattform gegen Armut (s. Punkt 2.2) wird die Kommission bis 2012 eine Mitteilung herausgeben, in der die auf nationaler Ebene umgesetzten Strategien zur aktiven Eingliederung im Detail bewertet werden sollen; dabei soll auch auf die Wirksamkeit von Mindesteinkommensregelungen eingegangen werden.

Wichtige Dokumente zum Thema aktive Eingliederung sind u. a:

– Empfehlung 2008/867/EG der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008H0867:DE:NOT>

– Schlussfolgerungen des Rates vom 17.12.2008:

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st15/st15984.de08.pdf>

– Europäisches Parlament, Entschließung vom 6.5.2009 (2008/2335(INI)):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2009-0371+0+DOC+XML+V0//DE>

## 3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des vorliegenden Auftrags ist die Erbringung von Unterstützungsleistungen im Hinblick auf die Einrichtung eines Netzes für gegenseitiges Lernen und den Austausch bewährter Verfahren im Bereich Mindesteinkommen (nachfolgend „Netz Mindesteinkommen“) im Rahmen eines Pilotprojekts. In diesem Netz sollen nationale, regionale und lokale Behörden, Gewerkschaften und Verbände, wie auch Nichtregierungsorganisationen, vertreten sein.

Aufgabe des „Netzes Mindesteinkommen“ soll es sein, die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen zu fördern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Bestimmungen zur angemessenen Einkommensstützung liegen soll.

Während die Empfehlung der Kommission auf die soziale Lage von Menschen im erwerbsfähigen Alter abzielt, soll das Projekt die Möglichkeit zum Aufbau von Wissen, zum gegenseitigen Lernen und zum Austausch bewährter Verfahren im Bereich von Regelungen zur Einkommensstützung im Alter bieten.

Bei seiner Tätigkeit sollte das Netz geschlechtsspezifischen Aspekten gebührend Rechnung tragen.

#### **4. TEILNAHME**

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit der Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach Anhang II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

#### **5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN UND ZU LIEFERNDE ERGEBNISSE**

##### **5.1. Geografischer Geltungsbereich**

Es werden alle 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfasst.

##### **5.2. Das „Netz Mindesteinkommen“**

Das „Netz Mindesteinkommen“ soll Folgendes leisten:

- die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen (2008) fördern;
- Wissen und Verständnis in Bezug auf Mindesteinkommensregelungen verbessern, mit denen die aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Gesellschaft und ihre Erwerbsbeteiligung gefördert werden sollen;
- die Qualität und den Nutzen der verschiedenen Mindesteinkommensregelungen (einschließlich Renteneinkommensregelungen) unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen bewerten;

- Informationen über Mindesteinkommensregelungen in den EU-Mitgliedstaaten und über ihre jeweilige Leistung in Bezug auf Angemessenheit, Reichweite und Inanspruchnahme austauschen;
- gute bzw. unzulängliche Verfahren ermitteln, wobei insbesondere auf in den letzten Jahren durchgeführte Reformen einzugehen ist.

### **5.3. Zu liefernde Ergebnisse**

- (1) Einrichtung von Plattformen bzw. Foren in mindestens 5 Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Diskussion anzukurbeln und hochwertige Informationsmaterialien im Zusammenhang mit den oben genannten spezifischen Zielsetzungen zu erstellen.
- (2) Von jeder einzelnen Plattform ist ein Paket an Leistungen zu erbringen; daneben ist auch ein gemeinsames Ergebnispaket zu liefern, das sich auf die länderübergreifende Zusammenarbeit der fünf Plattformen stützt.
- (3) Konferenzen in allen Mitgliedstaaten, die auf die in den 5 Mitgliedstaaten mit bestehenden Plattformen/Foren entwickelten Materialien gestützt werden sollen. An jeder Konferenz sollen mindestens 40 Teilnehmer teilnehmen. Alle mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Einrichtung eines Forums auf europäischer Ebene, das die aus den Tätigkeiten der Mitgliedstaaten resultierenden Daten zusammenträgt und
  - nach der Hälfte der Vertragslaufzeit eine Konferenz auf europäischer Ebene organisiert, auf der die Ergebnisse des Voneinanderlernens der Mitgliedstaaten zusammengestellt werden sollen;
  - Vorschläge unterbreitet, wie sich die Koordinierung im Bereich der Mindesteinkommensregelungen auf EU-Ebene verbessern lässt.
- (5) Erhebungen über Methoden zur Feststellung der Angemessenheit von Mindesteinkommensregelungen, wie die Heranziehung von „Referenzhaushalten“, mit dem Ziel der Ausarbeitung einheitlicher Begriffsbestimmungen und Kriterien zur Bewertung der Angemessenheit.
- (6) Erhebungen über die Verfahren zur Steigerung von Qualität, Wirksamkeit und Inanspruchnahme von Mindesteinkommensregelungen; hierunter fällt auch der Abbau der Stigmatisierung und die Fähigkeit, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern.

### **5.4. Qualitätskontrolle und -bewertung**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die ausgeführten Tätigkeiten und die zu liefernden Ergebnisse höchsten Qualitätsansprüchen genügen. Der Auftragnehmer ist aufgefordert, jedes Jahr eine Bewertung der Tätigkeiten mit folgenden Schwerpunkten durchzuführen:

- Organisation der Tätigkeiten;
- Qualität der Ergebnisse, wie unter Punkt 5.3 ausgeführt;

- Wirksamkeit der Kommunikations-/Verbreitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Ergebnissen.

## 6. ERFORDERLICHE BERUFLICHE QUALIFIKATIONEN

Der Bieter muss über Folgendes verfügen:

- nachweisliche Erfahrung und Fachkompetenz im Umgang mit dem Thema Mindesteinkommen;
- Fähigkeit zur Mobilisierung der betreffenden Akteure auf nationaler und EU-Ebene, einschließlich der unmittelbaren Einbindung von Menschen, die Mindesteinkommensregelungen in Anspruch nehmen oder davon profitieren würden;
- Fähigkeit, die Diskussion über die Bedeutung angemessener Mindesteinkommensregelungen für die Gesellschaft und insbesondere für die direkt Betroffenen auf größere Personenkreise auszudehnen.

Zusätzliche Anforderungen: siehe unter „Auswahlkriterien“

## 7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

Zusätzliche Anforderungen (spezifische Fristen für die Ausführung der Aufgaben):

### 7.1. Zeitplan

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten, die spätestens mit dem ersten Halbjahr 2012 beginnt.

### 7.2. Berichterstattung

Neben den Berichten, die zu den einzelnen oben genannten Aufgaben abzuliefern sind, hat der Auftragnehmer Folgendes zu erstellen:

- einen **Anfangsbericht**, der binnen 3 Monaten nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen ist. Darin sollen die ersten Ergebnisse ausführlich erläutert sowie festgelegt werden, in welchen Mitgliedstaaten (mindestens 5) die Plattformen/Foren eingerichtet werden.
- einen **Zwischenbericht**, der spätestens 1 Jahr nach Projektbeginn vorzulegen ist. Darin sollte der Sachstand der verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen des Vertrags erläutert werden.
- einen **Abschlussbericht**, der spätestens bei Ablauf der Vertragslaufzeit vorzulegen ist. Dieser sollte für das Forum auf europäischer Ebene und die EU-Plattformen/-Foren einen Nachhaltigkeitsplan für die Zeit nach Projektabschluss umfassen.

Alle Berichte sind in englischer Sprache vorzulegen und müssen für den betreffenden Zeitraum Folgendes umfassen:

- eine ausführliche Beschreibung der ausgeführten Arbeiten;

- eine Aufstellung der erzielten Ergebnisse;
- eine Bewertung der Tätigkeiten und Empfehlungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Verwaltungsverfahren;
- etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.

## 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG

Gemäß Artikel I.4 des Vertragsentwurfs gilt Folgendes:

*Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel I.4. des Vertragsentwurfs. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforderungen sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung nicht geleistet wurden.*

### **Vorauszahlung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines Vorauszahlungsantrags mit entsprechender Rechnung bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 10 % des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

### **Zwischenzahlungen**

Einem Antrag auf eine erste **Zwischenzahlung** wird stattgegeben, sofern folgende Unterlagen beigefügt sind:

- ein Anfangsbericht, der innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen ist (siehe Punkte 7.2)
- die entsprechenden Rechnungen

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht genehmigt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, jedoch maximal in Höhe von 20% des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

Einem Antrag auf eine **zweite Zwischenzahlung** wird stattgegeben, sofern folgende Unterlagen beigefügt sind:

- ein vorläufiger Bericht über die fachliche Durchführung, der spätestens 1 Jahr nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen ist (siehe Punkte 7.2)
- die entsprechenden Rechnungen

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht genehmigt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, jedoch maximal in Höhe von 30% des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

### **Zahlung des Restbetrags**

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, sofern folgende Unterlagen beigefügt sind:

- der Abschlussbericht über die fachliche Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I des Vertragsentwurfs zu erstellen ist
- die entsprechenden Rechnungen

Die Zahlung des Restbetrags ist an die Genehmigung des Berichts durch die Kommission geknüpft. Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Wird der Bericht nicht genehmigt, so verfügt der Auftragnehmer über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht genehmigt hat, erfolgt die Zahlung des Restbetrags des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

### **Erfüllungsgarantie**

Entfällt.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bedingungen“ für Dienstleistungsverträge umfasst.

## 9. PREIS

Für das Pilotprojekt steht ein Höchstbetrag von 1 000 000 EUR zur Verfügung.

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind, sofern angebracht, die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

### **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare: Anzahl der Personentage multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag für jeden vorgeschlagenen Experten (einschließlich der für die Teilnahme an Sitzungen/Seminaren aufgewendeten Arbeitstage)
- Die direkten Kosten umfassen Folgendes:
  - Fahrt- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des „Netzes Mindesteinkommen“
  - Kosten in Verbindung mit den vom „Netz Mindesteinkommen“ zu erbringenden Leistungen, wie unter Punkt 5.3 ausgeführt
  - Kosten in Verbindung mit Qualitätskontrolle und -bewertung
  - alle Aufwendungen, die für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig sind

### **Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben**

- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben, sofern erforderlich (höchstens 3 % von Teil A)

Rückstellungen sind von der Kommission vorab zu genehmigen.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

Für den Fall, dass bestimmte Aktivitäten nicht stattfinden, reduziert sich der Auftragswert entsprechend. Daher sind die für die einzelnen Aufgaben vorgesehenen Mittel jeweils separat auszuweisen.

## 10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN BZW. BIETERGEMEINSCHAFTEN

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer

Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.<sup>9</sup>

Bietergemeinschaften müssen jedoch einen Verantwortlichen benennen, der für den Zahlungseingang und die Zahlungsabwicklung für die einzelnen Mitglieder zuständig ist und Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen sowie Koordinierungsaufgaben übernimmt. Die unter Punkt 11 und 12 aufgeführten erforderlichen Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## **11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND BEGLEITDOKUMENTE**

11.1. Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

„Artikel 93

„Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;

c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes

---

<sup>9</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot ein entsprechendes Ermächtigungsschreiben oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;

e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1<sup>10</sup> betroffen sind.  
(...)

Artikel 94:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;

b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)

- 11.2. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

*Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise*

*(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.*

*In dem Fall, dass eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine*

---

<sup>10</sup> Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

*ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.*

*(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.*

**Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen (der als Checkliste dienen kann).**

- 11.3. Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn diese bereits im Rahmen eines anderen von der GD EMPL durchgeführten Vergabeverfahrens vorgelegt wurde, ihre Ausstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und sie noch gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und sich seine Situation nicht verändert hat.

## **12. AUSWAHLKRITERIEN**

Die Bieter werden auf der Grundlage ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer fachlichen Befähigung ausgewählt.

a) Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche *wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit* ist durch eines der folgenden Dokumente zu belegen:

- Nachweis, dass der Umsatz des Bieters (oder alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) in den letzten beiden Geschäftsjahren, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, mindestens doppelt so hoch war wie der Auftragswerts (mindestens 2 000 000,00 EUR);
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten beiden Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde. Schreibt das einschlägige Gesellschaftsrecht die Prüfung dieser Abschlüsse vor, so ist der Prüfbericht beizufügen.
- Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters;

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und

finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet erachteter Belege erbringen.

b) *Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit*

- Die Mitglieder des Kernteams des „Netzes Mindesteinkommen“ sollen über Folgendes verfügen:
  - ein hohes Maß an Fachkompetenz im Bereich der sozialen Eingliederung
  - umfangreiche praktische Erfahrung mit der Leitung ähnlicher Aktivitäten
  - gute Organisations- und Koordinationsfähigkeit
  - Die Experten sollen mindestens den Anforderungen der Qualifikationsstufe II genügen.
- Die Mitglieder der Teams, die an der Erbringung der Leistungen beteiligt sind, sollen über Erfahrung mit ähnlichen Aktivitäten verfügen und einen möglichst guten Querschnitt der am Projekt teilnehmenden Länder bilden.
- Die Teammitglieder dürfen sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden und müssen unabhängig sein. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Fähigkeit des Betreffenden zur objektiven und unparteiischen Erfüllung seiner Aufgaben aufgrund gleichgelagerter politischer Interessen, gleicher Staatsangehörigkeit, familiärer oder emotionaler Bindungen, wirtschaftlicher Interessen oder sonstiger Wesensgemeinschaften oder gemeinsamer Interessen mit den nationalen Behörden beeinträchtigt ist.

Erforderliche Nachweise

- detaillierte Belege für Ausbildung und berufliche Qualifikation des Projektleiters und der wichtigsten Mitglieder des Kernteams (Lebensläufe)
- Liste der Arbeiten, die von der/den an der Partnerschaft beteiligten Organisation(en) in den letzten fünf Jahren durchgeführt wurden

### **13. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auf der Grundlage nachstehender Kriterien:

a) Qualität und Kohärenz des Angebots

- Verständnis der Aufgabenstellung, des Kontextes und der angestrebten Ergebnisse (20 %)

b) Qualität des Angebots und der vorgeschlagenen methodischen Herangehensweise

- Qualität des Angebots und der vorgeschlagenen Methode zur Organisation des „Netzes Mindesteinkommen“ und zur Moderation der Ergebniserzeugung (30 %)
- Qualität des Angebots und der vorgeschlagenen Methode zur Vorbereitung der Ergebniserzeugung und zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse (30 %)
- Aufbau des Teams und Zuteilung der Aufgaben sowie Fähigkeit, die Arbeiten innerhalb der verfügbaren Zeit abzuschließen (20 %)

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erzielt. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

## **14. INHALT UND AUFMACHUNG DER ANGEBOTE**

### **14.1. Inhalt der Angebote**

Die Angebote müssen Folgendes umfassen:

- alle notwendigen Informationen und Unterlagen, anhand derer die Kommission das Angebot auf der Grundlage der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkte 12 und 13) beurteilen kann
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“
- das Preisangebot
- die detaillierten Lebensläufe der vorgesehenen Experten
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (d. h. der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln)
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Der Bieter muss angeben, in welchem Land er seinen Firmen- oder Wohnsitz hat, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

### **14.2. Aufmachung des Angebots**

Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (d. h. ein Original + zwei Kopien sowie eine elektronische Fassung des fachlichen Teils des Angebots (auf CD-ROM)) einzureichen.

Sie müssen alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkte 10, 11, 12 und 13) enthalten.

Sie müssen klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Die Angebote müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Sie sind gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der vorgegebenen Frist einzureichen.

## **15. GÜLTIGKEIT DER ANGEBOTE**

Die Angebote müssen gerechnet vom Schlusstermin für die Angebotsabgabe 9 Monate gültig sein.